

.....
(Antragsteller)

.....
(Wohnort) (Datum)

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld
Fachbereich 4
57610 Altenkirchen

Anzeige eines Lagerfeuers

Ein Lagerfeuer definiert sich nach dem Zweck des Feuers als Wärmequelle und zur Schaffung einer gemütlichen Atmosphäre. Weiterhin darf es eine Größe von 1 qm nicht überschreiten. Selbstverständlich darf ein Lagerfeuer lediglich mit trockenem und unbehandeltem Holz (z.B. Kaminholz) oder ähnlichen Brennstoffen, die üblicherweise auch zum Betrieb eines Kamins genutzt werden, betrieben werden. Es darf nicht dazu dienen pflanzliche oder andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

Ort (<i>Anschrift der Örtlichkeit an der das Feuer abgebrannt wird</i>):
Tag:
Geplante Uhrzeit des Abbrennens ca. von – bis:
Größe des Feuers: max. 1 qm
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr angeben (<i>z.B.: mindestens 2 x 6 kg Pulverfeuerlöscher, 3 x 10 Liter Eimer Wasser oder Gartenschlauch griffbereit etc.</i>)

Verantwortliche Personen (Mindestalter 18 Jahre)

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Anschrift vom Wohnort:	Anschrift vom Wohnort:
Telefon:	Telefon:

Das Merkblatt für Lagerfeuer habe ich erhalten. Auch einsehbar über die Homepage der VG-Altenkirchen-Flammersfeld → Gemeinde & Politik → Bürgerservice → Formulare → Anzeige Brauchtums- und Lagerfeuer

Für entstandenen Schaden wird gehaftet.

.....
(Unterschrift)

Merkblatt für Lagerfeuer

Lagerfeuer müssen spätestens **4 Arbeitstage** vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden.

Es ist auf ausreichende Abstände zu Straßen, Hecken, Wäldern und Gebäuden zu achten.
Die Größe des Feuers darf **höchstens einen Quadratmeter** umfassen.

Im Rahmen der Lagerfeuer **darf nur unbehandeltes und trockenes Holz verbrannt werden.**

Die Verbrennung von Abfällen, auch Astwerk stellt Abfall dar, ist verboten. Des Weiteren dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle oder sonstige Brandbeschleuniger, weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Das Feuer darf bei anhaltender Trockenheit und bei starkem Wind **nicht** angezündet werden.

Beim Auftreten von Windböen ist das Feuer abzulöschen.

Das Feuer muss **ständig** mindestens von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden.

Der Verbrennungsplatz darf erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

Wir bitten Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an buergerdienste@vg-ak-ff.de zu übermitteln.

Die Ordnungsbehörde behält sich in allen Fällen eine Besichtigung/Abnahme des Brandgutes sowie die kurzfristige Untersagung der Feuer (z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse/Waldbrandgefahr) vor.

Die Nichtbeachtung der genannten Vorgaben stellt eine Ordnungswidrigkeit da, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen-Flammersfeld
-örtliche Ordnungsbehörde-